

# Mietbedingungen Carl Beuthauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Dresden 07/2009

Gültig ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## MIETBEDINGUNGEN FÜR BAUMASCHINEN, BAUGERÄTE UND INDUSTRIEMASCHINEN

### ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMERN

„Die vorliegenden Mietbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Vermietungen durch die Firma Carl Beuthauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, im folgenden Vermieter genannt, gelten unter Ausschluss etwa entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Mieters allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die die Bedingungen des Vermieters abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Absenden mit Vertreten, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter bedürfen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit. Die Annahme des Mietgegenstandes gilt in jedem Falle als Anerkennung der Mietbedingungen des Vermieters. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen gelten die jeweiligen schriftlichen Bestätigungen des Vermieters.“

#### § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist der Mieter Halter in Sinne des § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) und für alle durch diesen ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze einzustehen und uns desbzüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, sich entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz zu besorgen.
- Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

#### § 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung bzw. Verladung der Mietsache.
- Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Der Mietgegenstand wird, soweit es vereinbart ist, vom Mieter auf eigene Kosten und Gefahr vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht.
- Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. **Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.**
- Solfern der Mieter vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Mietvertrag zurücktritt, hat er 30% des vereinbarten Mietzinses, bezogen auf die vereinbarte Mietdauer, zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt weniger als sieben Tage vor vereinbartem Mietbeginn, werden 50% der Miete, bei weniger als zwei Tagen die volle Miete gemäß der jeweiligen Vereinbarung berechnet. Dem Mieter steht der Nachweis, dass dem Vermieter ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, in vollem Umfang frei.

#### § 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr rügend werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktional gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
- Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

#### § 4 Haftungsbeschränkung des Vermieters

- Der Vermieter haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Regeln im Falle von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden, die nicht vom vorstehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Anfecht des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Falle ist die Haftung auf den vorerheblichen, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit der Vermieter bezüglich der Ware oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Mietsache eintreten, haftet der Vermieter nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Der Vermieter haftet auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung tritt jedoch nur ein, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.

Eine weitgehende Haftung ist ungeschadet der Natur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vertraglicher Aufwendungen statt der Leistung. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters gemäß Ziff. 3 dieser AGB. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verfallen binnen eines Jahres ab Ablieferung der Ware, sofern nicht der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters aufgrund eines Mangels gemäß § 536a I BGB wird ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

#### § 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenanarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und werden zusätzlich berechnet. Für Schalung, Stützen, Schalungsträger, Bauzaun und Container sowie Krane erfolgt eine kalendertägliche Abrechnung.
- Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von einem Achtel (1/8) des Tagesmietpreises je Stunde vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet.
- Die gesondert berechnete gestiegene Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
- Die Miete ist im Voraus ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Anündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsverhältnisses aufgenommen.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kaution, sowie die aus der gesamten Geschäftsvereinbarung mit der Carl Beuthauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Dresden, fälligen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.“

#### § 6 Stilllegeklausel

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilllegezeit.
- Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegezeit verlängert.
- Der Mieter hat für die Stilllegezeit (siehe Vertrag Vorderseite) v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitsmäßigen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
- Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

#### § 7 Unterhaltspflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig.
  - b) die sach- und fachgerechten Wartungsarbeiten und Pflege des Mietgegenstandes gemäß der vom Vermieter bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen in jedem Fall auf seine Kosten durchzuführen.
  - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Die anfallenden Arbeiten werden vom Vermieter während der normalen Geschäftszeiten von Montag - Freitag 07.00 - 17.00 Uhr durchgeführt. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gehen anfallende Überstundenzuschläge zu Lasten des Mieters.
  - d) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass der Mietgegenstand nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- Die Durchführung von Inspektions- und Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch den Vermieter oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektions- und Reparaturarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen.

#### § 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

- Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- Bei Ausbleiben oder Ausfall des Bedienpersonals besteht ein Anspruch des Mieters auf eine Mietzinsminderung.

#### § 9 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

- Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung).
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 7 Nr. 1b) und 1c) gilt entsprechend.

- Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an demselben Tag zu prüfen. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert in Rechnung gestellt.

- Über die Rückgabe des Mietgegenstandes ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

#### § 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

- Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

- Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zerbleib zu ersetzen.

- Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und andernfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintriften am Bestimmungsort bearbeitet worden sind.

#### § 11 Weitere Pflichten des Mieters

- Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Mietgegenstand einräumen. Eine Weltvermietung an Dritte ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.

- Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50 Kilometer ausgehend vom im Mietvertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.

- Sollte ein Dritter durch Beschädigung, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO.

- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

- Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

- Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 5., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

#### § 12 Kündigung

- a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.  
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

- Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
  - a) einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
  - b) zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
  - c) eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Anündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- a) im Falle von § 5 Nr. 4;  
b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;

- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;  
d) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1;  
e) wenn Antrag über Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.

- Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Anündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

#### § 13 Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes

- Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

#### § 14 Nebenkosten

Die Miete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Hilfs- und Betriebsstoffen (Verschleißteile, Ersatzteile, Befestigungsmaterial etc.) und Personal. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie u. U. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu bezahlen. Ebenso sind Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangelstellung durch den Mieter zu tragen.

#### § 15 Verlängerung des Mietvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden, wenn das Gerät an der Arbeitsstätte, für die es gemietet worden ist, weiter benötigt wird. Der schriftliche Verlängerungsantrag muss vor dem vorgesehenen Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zugegangen sein.

#### § 16 Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte

- Die Zusammenbau von Geräten, die demontiert ausgeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung. Dasselbe gilt für Montage und Zusammenbau, verursacht durch Umsetzungen von Mietgeräten während der Mietzeit.

- Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.

- Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt.
- Betriebsstoffe (Kraftstoff, Fette, Öle, Wasser, ...) Reinigungsmittel usw., sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.

- Der Mieter hat außerhalb der Arbeitszeit für einen weitgehendsten Schutz vor Witterungseinflüssen und eine ausreichende Bewachung der Geräte zu sorgen.

#### § 17 Sonderbestimmungen für Krane

- Die Montage und die Demontage sowie notwendige Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal des Vermieters durchgeführt werden. Der Mieter hat dazu Hilfskräfte (mind. 1 Kranführer) zu stellen, die den Anweisungen des Fachpersonals des Vermieters folgen. Das Fachpersonal des Vermieters ist vom Mieter anzufordern. Dies gilt auch für Kranumsetzungen während der Mietzeit.

- Der Mieter hat vor Montagebeginn für folgendes zu sorgen:
  - a) ungehinderte Zufahrt, speziell für Transportfahrzeuge und Aufkrane
  - b) einwandfreie fester Untergrund (Standplatz und Zufahrt)
  - c) Unterlagsmaterial

- Stromanschlusskabel vom Kran zum Baustromkaden
- Behinderungsfreie Montage oder Luftmontage
- Evtl. erforderliche Hebegeräte
- Prüfgewichte

- Die Bedienung und Wartung des Mielkranes darf nur durch ausgebildete Kranführer erfolgen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten, die einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind verpflichtend einzuhalten. Der Drehkranz ist mindestens einmal wöchentlich abzuschmieren.

- Außer Betrieb muss sich der Kran frei durchdrehen können, die Drehkranzremse darf nicht geschlossen sein. Der Kran muss fachgerecht gegen Blitzschlag geerdet sein.

#### § 18 Sonderbestimmungen für den Transport

- Der Transport erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Mieters.

- Der Transport darf nur mit erforderlichen Transportgenehmigungen durchgeführt werden.

#### § 19 Sonderbestimmungen für Versicherungen

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall-, Personen oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen.

- Während der Mietzeit ist der Mieter zur Versicherung der Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl verpflichtet. Sella und Reifen sind von der Maschinenbruchversicherung ausgeschlossen. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, die Versicherungsprämien sind vom Mieter zu bezahlen. Bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung mit dem Vermieter ist der Mieter im Schadensfall verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Selbstbeteiligungen zu tragen.

- Versichert der Mieter die Mietsache für die Dauer der Mietzeit selbst, so ist er verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Schäden jeder Art zu versichern. Die Kosten der Versicherung trägt der Mieter. Der Mieter muss noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter eine schriftliche Deckungszusage seiner Versicherungsgesellschaft vorlegen.

- Der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 hat insbesondere folgende Risiken abzudecken:
  - a) Verstöße des Mieters und seiner Erfüllungsgehilfen unter Ausschluss des Regresses des Versicherers.
  - b) Haftpflichtschäden, die durch das Mietobjekt entstehen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften über den notwendigen Versicherungsschutz zu beachten. Eine Haftpflichtversicherung über den Vermieter besteht nicht.
  - c) Feuer, Explosion, Vandalismus sowie höhere Gewalt.
  - d) Beförderungsfahr für alle Transportfälle sowie Be- und Entladebeschäden.
  - e) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhanderkommen entstehen.
  - f) Sondergefahren, die durch einen außergewöhnlichen Einsatz des Mietobjektes entstehen, wie z.B. Überflutungsfahr auf Wasserbaustellen, Verschüttungsfahr u.ä.

- Trifft ein Schadensfall nach Ziffer 1. oder 2. ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache des Schadensfalles und des Umfangs der Beschädigung, Kenntnis zu geben.

- Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zu Sicherung dessen Forderungen ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.

#### § 20 Sonstige Bestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Ukunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

- Ergänzend gelten unsere allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.